

VSSM Baugarantie-Solidarbürgschaft

EINZEL-BAUGARANTIESCHEIN

Allgemeine Bedingungen der Einzel-Baugarantien für Garantiesummen über CHF 10'000.– (Ausgabe Juni 2024)

Einzel-Baugarantiescheine des VSSM sind für zwei- bzw. fünfjährige Werksgarantien mit einer Garantiesumme von 5% bis 10% des Rechnungsbetrages (inkl. MWST) für die gesamte Werkleistung zu verwenden.

Für ein und dieselbe Arbeit oder Lieferung darf nur ein Einzel-Baugarantieschein ausgestellt werden. Mehrere Baugarantien für dieselbe Arbeit oder Lieferung sind ungültig. Der Baugarantieschein ist unübertragbar, die Verwendung auf VSSM-Betriebe beschränkt und gilt nur für diejenige Arbeit oder Lieferung, für welche er ausgehändigt wurde. Baugarantiescheine können auch für Arbeitsgemeinschaften ausgestellt werden, sofern wenigstens ein Gesellschafter VSSM-Mitglied ist. Bei widerrechtlicher Verwendung ist der Bezüger von Baugarantiescheinen zur Leistung einer Konventionalstrafe von CHF 5'000.– verpflichtet.

Einzel-Baugarantien mit einer Garantiesumme über CHF 10'000.– können nur als Einzelexemplar bezogen werden. Hierfür ist ein spezielles Antragsgesuch erforderlich. Eine interne Bonitätsprüfung bleibt vorbehalten.

Die Prämie wird mit Auslieferung des Baugarantiescheines in Rechnung gestellt.

Erhebt der Bauherr Mängelrüge, so hat das Mitglied den VSSM darüber sofort zu orientieren. Wird die Rüge anerkannt, genügt eine einfache Erklärung.

Bestreitet das Mitglied seine Haftung für die gerügten Werkmängel, so hat es dem VSSM seine Einwendungen unverzüglich detailliert begründet und schriftlich zusammen mit der Werkmängelrüge des Bauherrn bzw. dessen Architekten bekannt zu geben. Bei Pflichtversäumnis des Mitgliedes werden ihm die dadurch erwachsenen Aufwendungen des Verbandes überbunden.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem VSSM über eine allfällige Klageerhebung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Anerkennt das Mitglied die gerügten Mängel oder wird seine Werkmängelhaftung gerichtlich oder durch ein vom VSSM eingeholtes Fachgutachten festgestellt, so ist das Mitglied verpflichtet, die Mängel ohne Verzug zu beheben.

Kommt das Mitglied seiner Pflicht zu Behebung des Mangels auf erste Aufforderung des VSSM hin nicht nach, kann der VSSM auf dessen Kosten Ersatzvornahme durch einen anderen Unternehmer anordnen. In diesem Falle hat das Mitglied auf Einreden aus der Ersatzvornahme zu verzichten.

Reicht der Bauherr mit Bezug auf die Mängelhaftung gegen das Mitglied Klage ein, so steht dem VSSM das Recht der Nebenintervention nach Massgabe der geltenden Zivilprozessordnung zu. Wirkt das Mitglied am Prozess nicht mit und lautet das Urteil gegen dieses, hat es die Kosten des VSSM zu tragen, die diesem aus der Nebenintervention erwachsen sind.

Dem Verband steht gegenüber dem Mitglied ein Rückforderungsanspruch zu, soweit er aus der Bürgschaftsverpflichtung Zahlung geleistet hat, gleichgültig, ob es sich um Zahlungen an den Bauherrn oder um Zahlungen für Ersatzvornahme handelt.

Der Unterzeichnete erklärt ausdrücklich, dass zwischen ihm und dem Bauherrn nur die Garantievereinbarungen getroffen wurden, die aus den dem Sekretariat eingereichten Akten ersichtlich sind.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus der Bürgschaftsleistung zwischen dem Baugarantienehmer und dem VSSM gilt der Gerichtsstand Zürich.